

Verordnung über Zuständigkeit zur Einsetzung von Stellvertretern an den Kantonsschulen

RRB vom 14. Januar 1977

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 29. August
1909¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Für die Einsetzung von Stellvertretern an den Kantonsschulen ist das
Erziehungs-Departement zuständig.

§ 2. Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 20. Januar 1977

¹⁾ BGS 414.111.